

Bestechung und Bestechlichkeit

Seit 1. Jänner 2008 gelten neue Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen und privaten Bereich und am 1. Jänner 2009 hat die Antikorruptionsstaatsanwaltschaft die Tätigkeit aufgenommen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurde die Geschenkkannnahme durch Beamte neu geregelt und der Begriff des „Amtsträgers“ eingeführt. Neu sind auch die Tatbestände „Abgeordnetenbestechung“ sowie „Geschenkkannnahme durch Bedienstete und Beauftragte“ und „Bestechung von Bediensteten und Beauftragten“. Mit den neuen Bestimmungen sollen Bestechung und Bestechlichkeit im öffentlichen und privaten Sektor wirksamer bekämpft werden können.

Geschenkkannnahme. § 304 StGB heißt jetzt „Geschenkkannnahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter“ und es wird keine Unterscheidung mehr getroffen zwischen „pflichtgemäßer“ und „pflichtwidriger“ Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts unterschieden. Nach Abs. 1 macht sich ein Amtsträger oder Schiedsrichter strafbar, der für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit seiner Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ein österreichischer oder ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen EU-Mitgliedstaats oder ein Gemeinschaftsbeamter, der außer dem Fall des Abs. 1 im Hinblick auf seine Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen (Abs. 2). Übersteigt der Wert des Vorteils 3.000 Euro, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (Abs. 3). Wer nur einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, außer die Tat wird gewerbsmäßig begangen (Abs. 4). Dass ein Amtsträger gemäß § 304 StGB „im Hinblick auf seine Amtsführung“ etwas fordert, nimmt oder sich einen Vorteil versprechen lässt, wird auch als „Anfüttern“ bezeichnet. Der Amtsträger soll damit gewogen gestimmt werden; das Anfüttern geht über einen längeren Zeitraum.

Ein „Amtsträger“ ist nach § 74 Abs. 1 Z 4 a StGB jeder, der für Österreich, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder sonst mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, einschließlich in öffentlichen Unternehmen. Ausgenommen sind die Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats und der Landtage. Ein „Schiedsrichter“ ist nach den Begriffsbestimmungen des § 74 StGB jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 577 ff ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz oder mit Sitz im Ausland.

Der Tatbestand „Geschenkkannnahme durch leitende Angestellte eines öffent-

lichen Unternehmens“ nach § 305 StGB ist weggefallen. Im § 306a StGB (Geschenkkannnahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater) werden in den neuen Absätzen 3 und 4 die Begriffe „öffentliches Unternehmen“ und „leitende Angestellte“ erläutert: Als „öffentliches Unternehmen“ gilt jedes Unternehmen, das von einer oder mehreren Gebietskörperschaften selbst betrieben wird oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebahrung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

Unter „leitenden Angestellten“ sind Angestellte eines Unternehmens zu verstehen, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht. Ihnen gleichgestellt sind Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis.

Bestechung. Den Tatbestand der „Bestechung“ nach § 307 StGB Abs. 1 begeht, wer

1. einem Amtsträger oder Schiedsrichter für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dessen Amtsführung (§ 304 Abs. 1),
2. einem Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens (§ 306),
3. einem Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unter-

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Sonderstaatsanwaltschaft

Ebenfalls mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurde die Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) eingerichtet. Diese bundesweit zuständige Organisationseinheit der Justiz hat am 1. Jänner 2009 den Betrieb aufgenommen. Die KStA ist der Oberstaatsanwaltschaft Wien unterstellt und hat Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck. Die Aufgaben sind in einem

Deliktscatalog aufgelistet, darunter Missbrauch der Amtsgewalt, Geschenkkannnahme durch Beamte, Sachverständige und Mitarbeiter, Bestechung, verbotene Intervention, strafbare Handlungen unter Ausnutzung einer Amtsstellung; bestimmte Geldwäsche-Delikte und Absprachen nach dem Vergaberecht. Der KStA gehören neben Staatsanwälten Experten an, die über Spezialkenntnisse in den Bereichen Geldwäsche, Buchprüfung, EDV

und Wertpapierhandel verfügen. Die KStA kann die Fälle im Korruptionsbereich selbst führen.

Je nach Lage des Falls kann dieser von der KStA an die regionalen Staatsanwaltschaften abgetreten werden – etwa nach Anklageerhebung zur Hauptverhandlung. Die KStA übermittelt der Bundesministerin für Justiz einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Fälle und die Lage der Korruptionsbekämpfung.



Die Bauwirtschaft gilt als korruptionsanfällig. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurden auch die Korruptionsbestimmungen für die Privatwirtschaft verschärft.

nehmens für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306 a Abs. 1) oder

4. einem gegen Entgelt tätigen sachverständigen Berater für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306 a Abs. 2)

für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Das „Anfüttern“ ist in § 307 Abs. 2 geregelt: Wer einem österreichischen Amtsträger oder Schiedsrichter, einem Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen EU-Mitgliedstaats oder einem Gemeinschaftsbeamten außer dem Fall des Abs. 1 im Hinblick auf dessen Amtsführung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vom Anfüttern spricht man, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft hergestellt werden kann, sondern die Zuwen-

dungen dazu dienen, Amtsträger „für alle Fälle gewogen“ zu stimmen. Erfasst sind alle Vorteile, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Amtsträgers liegen und ihm gewährt werden, weil er ein bestimmtes Amt ausübt. Bei Geringfügigkeit des Vorteils liegt Strafflosigkeit vor, außer die Tat wird gewerbsmäßig betrieben. Als geringfügig kann nach der Rechtsprechung ein Wert unter 100 Euro angenommen werden.

Abgeordnetenbestechung. Nach dem neuen Tatbestand der „Abgeordnetenbestechung“ (§ 304a StGB) macht sich strafbar, „wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Nationalrat, Bundesrat, in der Bundesversammlung, in einem Landtag oder Gemeinderat eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen“. Es drohen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Korruption in der Wirtschaft. Für die Privatwirtschaft wurden die Korruptionsbestimmungen ebenfalls verschärft. Neu sind die §§ 168c (Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte), 168d (Bestechung von Bediensteten und Beauftragten) und 168e StGB (Berechtigung zur Ankla-

ge). Nach § 168c StGB ist ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt (Abs. 1). Übersteigt der Wert des Vorteils 5 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (Abs. 2). Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird (Abs. 3).

Nach § 168d StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Während der Tatbestand des § 168c Abs. 2 ein Officialdelikt ist, sind die strafbaren Handlungen nach § 168c Abs. 1 sowie nach § 168d Privatanklagdelikte.

W.S.